

Für Unternehmen und Selbstständige

Keine Dienstreise und sonstige Auslandstätigkeit innerhalb der EU, des EWR oder in die Schweiz ohne A1-Bescheinigung

Mit dem Wirksamwerden der VO (EG) 883/2004 am 1. Mai 2010 hat der Arbeitgeber den zuständigen Versicherungsträger über jede Entsendung zu informieren und sozialversicherungsrechtliche Besonderheiten zu beachten. Dies bedeutet, dass für jede beruflich bedingte Grenzüberschreitung in einen EU/EWR-Staat oder die Schweiz eine Entsendebescheinigung (A1-Bescheinigung) nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen erforderlich ist.

Schutz vor doppelter Beitragspflicht

Bei einer Entsendung ins Ausland gilt die A1-Bescheinigung als Nachweis, dass der Arbeitnehmer in seinem Heimatstaat sozialversichert ist und legt zwingend fest, dass allein die deutschen Rechtsvorschriften greifen. Eine doppelte Beitragspflicht bzw. ein kurzfristiger und ggf. wiederholter Wechsel zwischen den Sozialversicherungssystemen verschiedener Länder sowie aufwändige An- und Abmeldungen sollen somit vermieden werden.

Der Versicherungsschutz bleibt grundsätzlich bestehen, wenn sich der Beschäftigte auf Weisung seines Arbeitgebers von Deutschland ins Ausland begibt, um auch dort seine Beschäftigung für diesen Arbeitgeber weiter auszuüben. Nicht unter Versicherungsschutz stehen Mitarbeiter, die im Ausland angestellt oder in einer rechtlich selbstständigen Niederlassung beschäftigt werden. In diesen Fällen richtet sich der Versicherungsschutz grundsätzlich nach dem Recht des ausländischen Staates.

Gültigkeit der A1-Bescheinigung für Entsendungen von bis zu maximal 24 Monaten

Die Gültigkeit der A1-Bescheinigung umfasst einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren. Die zeitliche Begrenzung der Entsendung muss vertraglich oder durch die Eigenart der Beschäftigung schon im Voraus bestehen. Eine Entsendung liegt deshalb nicht nur in den Fällen vor, in denen der Mitarbeiter für ein oder zwei Jahre im Ausland eingesetzt wird. Selbst bei eintägigen Dienstreisen, kurzen Meetings oder Konferenzen im Ausland muss eine A1-Bescheinigung mitgeführt werden.

Ist eine Entsendung für einen Zeitraum von mehr als 24 Monaten geplant, muss eine Ausnahmevereinbarung bei der DVKA eingeholt werden.

Pro Entsendeland eine A1-Bescheinigung

Die A1-Bescheinigung bezieht sich immer auf ein konkretes Entsendeland.

Falls Mitarbeiter gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten tätig sind, gibt es gesonderte Fragebögen bei der DVKA

https://www.dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/antraege/finden/gewoehnliche_erwerbstaetigkeit_mitgliedstaaten/gewoehnliche_erwerbstaetigkeit_mitgliedstaaten.html

Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren ab 01.01.2019

Seit dem 01.01.2019 ist für die Beantragung das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 für Arbeitgeber und die am Verfahren beteiligten Stellen verpflichtend anzuwenden. Die Anträge auf A1-Bescheinigungen sowie Ausnahmevereinbarungen sind durch Datenübertragung aus einem systemgeprüften Programm (z. B. Entgeltabrechnungsprogramm bzw. Lohnprogramm) oder mittels einer maschinell erstellten Ausfüllhilfe wie **sv.net** (<https://standard.gkvnet-ag.de/svnet/>) an die jeweils zuständige Stelle (Krankenkasse, Rentenversicherungsträger oder DVKA, siehe unten) zu übermitteln.

Nur in begründeten Einzelfällen ist im Rahmen einer Übergangsregelung bis zum 30.6.2019 eine papiergebundene Antragstellung weiterhin zulässig.

Grundsätzlich haben Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Angaben zur Auslandstätigkeit zu bestätigen, wobei Steuerberater, Unternehmensberatungen o. ä. Berufsgruppen für das Verfahren bevollmächtigt werden können. In diesem Fall ist eine Kopie der Vollmacht erforderlich.

Ausstellung der Vordrucke

Der Vordruck wird – je nach versicherungsrechtlicher Situation – von verschiedenen Trägern ausgestellt:

- Ist der entsandte Arbeitnehmer gesetzlich krankenversichert, wird der Antrag auf die Ausstellung der Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften an die zuständige Krankenkasse übermittelt.
- Ist der entsandte Arbeitnehmer nicht gesetzlich krankenversichert, geht der Antrag an den zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV Bund, DRV Knappschaft Bahn-See oder den zuständigen Regionalträger der DRV).
- Sofern keine gesetzliche Krankenversicherung besteht und eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht aufgrund der Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung vorliegt, ist der Antrag an die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) zu senden.
- In Fällen, in denen eine Person in mehreren Staaten gewöhnlich erwerbstätig ist und in Deutschland wohnt, stellt der GKV-Spitzenverband, DVKA, den zuständigen EU-Staat fest.

Die annehmende Stelle verarbeitet die Anträge elektronisch und prüft, ob die A1-Bescheinigung ausgestellt werden kann. Liegen die Voraussetzungen für die Weitergeltung der deutschen Rechtsvorschriften vor, erfolgt die elektronische Übermittlung der A1-Bescheinigung an den Arbeitgeber in der Regel innerhalb von drei Werktagen.

Mitführungspflicht im Ausland

Der Arbeitgeber hat diese Bescheinigung unverzüglich auszudrucken und seinem Beschäftigten auszuhändigen. Dieser Ausdruck ist die Originalbescheinigung und vom Mitarbeiter mitzuführen. Eine Kopie ist in die Personalakte des entsandten Mitarbeiters zu heften. Generell ist es empfehlenswert, dem Unternehmen im Ausland, sofern zutreffend, bei dem der Mitarbeiter tätig ist, eine Kopie zu senden.

Liegt im Zeitpunkt des Auslandseinsatzes noch keine A1-Bescheinigung vor, wird empfohlen, zunächst die Eingangsbestätigung des Antrags bzw. eine Kopie des ausgefüllten Fragebogens mitzuführen. Grundsätzlich sollte jedoch darauf geachtet werden, dass die A1-Bescheinigung immer rechtzeitig vor Beginn des Auslandseinsatzes beantragt wird somit vor Antritt der Auslandsreise vorliegt und mitgeführt werden kann um ggf. anfallende Strafen zu vermeiden.

Risiken bei Missachtung der Mitführungspflicht

Wird eine A1-Bescheinigung nicht mitgeführt, ist es möglich, dass bei einer Kontrolle im Ausland der Einsatz des Arbeitnehmers als nicht versicherte Tätigkeit und somit als Schwarzarbeit angesehen wird. Trotz bestehender Sozialversicherungsabkommen können Arbeitnehmer bei fehlender A1-Bescheinigung den im Ausland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen, so dass es zu Zahlungspflichten von zusätzlichen Sozialversicherungsbeiträgen bzw. Doppelzahlungen der Sozialversicherungsbeiträge kommen kann. Außerdem drohen u. a.:

- Probleme beim Betreten des Arbeitsplatzes, der Baustelle o. ä. im Ausland,
- Bußgelder für den Arbeitgeber und/oder die Arbeitnehmer (eigenständig von dem jeweiligen Land festgesetzt) sowie
- Streitigkeiten zwischen den Versicherungsträgern nach dem Eintritt eines Schadensereignisses (z. B. Unfall am Arbeitsplatz).

Haben Sie Fragen oder benötigen Sie Unterstützung? Wir sind gerne für Sie da! Bitte senden Sie uns [hier](#) Ihr Anliegen oder rufen Sie uns an 069/ 97 12 31-0.

Ihre S·K·
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft